



# Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

---

23.02.2024

## **Position des HmbBfDI zur Frage der datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage in Bezug auf Bezahlkarten für den Erhalt von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**

Am 31. Januar 2024 haben sich 14 von 16 Bundesländern auf ein gemeinsames Vergabeverfahren für eine Bezahlkarte verständigt, mit der Leistungsberechtigte künftig einen Teil der Leistungen als Guthaben auf einer Karte anstelle einer Barauszahlung erhalten sollen. Seit dem 15. Februar 2024 werden in der Freien und Hansestadt Hamburg bereits sog. Bezahlkarten an Personen ausgegeben, die ab dem Stichtag erstmals Geld nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in einer Hamburger Erstaufnahmeeinrichtung wohnen (siehe <https://www.hamburg.de/socialcard> für Details; Stand 22. Februar 2024).

Die Einführung einer Hamburger Bezahlkarte (sog. SocialCard) wurde im Vorfeld mit dem HmbBfDI hinsichtlich grundlegender datenschutzrechtlicher Fragen abgestimmt. Im Ergebnis ist die SocialCard in der jetzt eingeführten Ausgestaltung datenschutzrechtlich vertretbar (1.). Weitere eingriffsintensive Maßnahmen, wie insbesondere der behördliche Einblick in das Kontoguthaben, sind ohne eigene gesetzliche Regelung nicht möglich (2.). Bei der Schaffung solcher Regelungen sind verfassungsrechtliche Grenzen zu beachten (3.).

### **1. Grundsätzliche datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Einführung einer Bezahlkarte**

Das Recht auf Schutz personenbezogener Daten steht deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Europäischen Union aufhalten, gleichermaßen zu. Danach bedarf es unabhängig von der jeweiligen Nationalität der Leistungsberechtigten einer Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten. Mangels spezialgesetzlicher Regelungen ist die einzige derzeit in Betracht kommende Rechtsgrundlage für die im Zuge der Leistungsgewährung über die Bezahlkarte anfallende behördliche Verarbeitung personenbezogener Daten der Art. 6 Abs. 1 lit. e, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 4 HmbDSG. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei § 4 HmbDSG um die Generalklausel



---

des Landesdatenschutzrechts handelt, die regelmäßig nur bei zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Verarbeitungstätigkeiten mit eher geringer Eingriffstiefe in Betracht kommt.

Sofern Datenverarbeitungen zur Erfüllung der im AsylbLG festgelegten behördlichen Aufgaben vermittels der Bezahlkarte unabdingbar sind, hält der HmbBfDI § 4 HmbDSG als Rechtsgrundlage für grundsätzlich geeignet. Dies kann die dafür notwendige Übermittlung der personenbezogenen Daten der Leistungsberechtigten an die kartenausgebenden Unternehmen einschließen. Vereinfacht gesagt: Was bisher analog ging, geht zukünftig auch digital.

## **2. Datenschutzrechtliche Unzulässigkeit der Kontoeinsicht**

Es können jedoch keine weitergehenden Verarbeitungen als die zur Aufgabenerfüllung zwingend erforderlichen auf § 4 HmbDSG gestützt werden. Soweit sich mit Einführung der Bezahlkarte vollkommen neue behördliche Handlungsmöglichkeiten technischer Art ergeben, werden diese von der Generalklausel nicht mehr aufgefangen. Nicht alles, was technisch möglich ist, wird vom geltenden Recht auch erlaubt. Nach geltendem Recht wäre insbesondere eine **selbstständige Einsichtnahme der Verwaltung in das Guthaben auf dem Kartenkonto der betroffenen Personen unzulässig**. Soweit der aktuelle Guthabenstand zur Aufgabenerfüllung ermittelt werden muss, ist auf die Mitwirkungspflicht der Leistungsberechtigten nach § 9 Abs. 3 AsylbLG abzustellen. Dieser kann zum Beispiel durch Vorzeigen des Kontostands in der Smartphone-App oder durch Einloggen auf einem (Behörden-)Computer in das Kartenkonto nachgekommen werden. Allein eine daran anschließende Datenverarbeitung (Datenerhebung und -verwendung) seitens der Ausländerbehörde wäre dann wiederum von § 4 HmbDSG gedeckt.

Auch fehlt es an einer Rechtsgrundlage für eine **Offenlegung von Ausländerzentralregister-Nummern gegenüber kartenausstellenden Unternehmen**. Zwar erkennt der HmbBfDI die Notwendigkeit der Verknüpfung von Karte und individueller Kennung zur Bestimmung der jeweils leistungsberechtigten Person, um doppelte Ausstellungen auf eine Person zu verhindern. Allerdings kann zur Erreichung dieses Ziels ebenso gut ein behördeninternes Aktenzeichen eingetragen werden, sodass die Erforderlichkeit zur Übermittlung der bundeseinheitlichen AZR-Nummer nicht gegeben ist.



### **3. Verfassungsrechtliche Hürden hinsichtlich einer Rechtsgrundlage für die Kontoeinsicht**

Mit Blick auf die zurzeit diskutierte künftige Schaffung entsprechender Rechtsgrundlagen auf Bundesebene bestehen verfassungsrechtliche Hürden:

Der direkte „Blick ins Portemonnaie“ (Kontostandseinsicht) ist ein massiver Eingriff in die Datenschutzrechte der betroffenen Leistungsberechtigten. Ein solcher Eingriff darf nur erfolgen, wenn er verhältnismäßig ist. Dies bedeutet zunächst, dass der Gesetzgeber einer Begründungspflicht unterliegt, die über Mutmaßungen hinausgehen muss. Auch bedürfte es klar bestimmter tatbestandlicher Voraussetzungen, die sicherstellen, dass sich der Eingriff auf ein möglichst geringes Maß beschränkt.

Dabei ist offensichtlich, dass eine generelle behördliche Befugnis zur Einsichtnahme in das Guthaben ein permanentes Gefühl der Überwachung auslösen und dadurch erhebliche Unsicherheiten in Bezug auf den Umgang mit den gewährten Geldleistungen hervorrufen würde. Dies würde das Recht der Leistungsberechtigten zum individuell-bedarfsgerechten Umgang mit existenzsichernden Mitteln konterkarieren, welches im Rahmen des vom Bundesverfassungsgericht betonten Mindestmaßes an gesellschaftlicher Teilhabe seine Grundlage findet (BVerfG, Urt. v. 18. 7. 2012). Aus dem Volkszählungsurteil (BVerfG, Urt. v. 15.12.1983) ergibt sich zudem, dass eine ständige Überwachung Auswirkungen auf die Wahrnehmung von Freiheitsrechten hat. Wer davon ausgehen muss, dass seine finanziellen Ausgaben überwacht und nach unklaren Maßstäben bewertet werden, der wird in seiner Freiheit gehemmt sein, die ihm zustehenden finanziellen Mittel so zu verwenden, wie es dem eigenen persönlichen Bedarf entspricht. Eine voraussetzungslose behördliche Befugnis zur Einsichtnahme ist mit dem geltenden Verfassungsrecht insofern schwerlich zu vereinbaren.